

Vereinbarung über die Gruppenversicherung

zwischen der

Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.
Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart

- nachstehend WGV genannt -

und dem

Landesverband der Schul- und Kitafördervereine Baden-Württemberg e.V.
Silberburgstraße 158, 70178 Stuttgart

- nachfolgend LSFV-BW genannt

Dienstreisefahrzeugversicherung

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die WGV-Dienstreisefahrzeugversicherung (WGV-BDF 2022)

Versicherungssummen

50.000 EUR je Schadenfall und Fahrzeug

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt 325,00 EUR je Schadenfall und Fahrzeug.

Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 WGV-BDF 2022 sind Personen- und Kombinationskraftwagen, Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes, Motorräder, Wohnmobile, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Lastkraftwagen bis 7,5 t Nutzlast, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten FV befinden.

Wertminderung und Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens

Wertminderung und Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens gemäß Ziffer 7 (WGV-BDF 2022) sind beim LSFV-BW mitversichert, bei den FV, wenn dies bei der Anmeldung zur Versicherung mitbeantragt wurde.

Mitversicherung des Schadenfreiheitsrabattverlustes

Der Verlust des Schadenfreiheitsrabatts ist gemäß den nachstehenden Regelungen mitversichert.

Der Versicherer ersetzt den finanziellen Verlust, den ein Versicherter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dadurch erleidet, dass wegen eines Schadenfalles auf einer Fahrt mit einem über diesen Vertrag versicherten Fahrzeug (versicherte Fahrt) eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse erfolgt.

Ersetzt wird der sich aus der Rückstufung ergebende Verlust bis zum Erreichen des Beitragssatzes, den der Versicherte ohne den Schadensfall wegen der versicherten Fahrt erreicht hätte. Nach Eintritt

des Schadenfalles eintretende Beitragsveränderungen oder Beitragsrückerstattungen bleiben unberücksichtigt.

Sind die gegen den Versicherten aus dem versicherten Ereignis erhobenen und begründeten Schadenersatzansprüche (Drittschäden) der Höhe nach geringer als der ermittelte Schadenfreiheitsrabattverlust, leistet der Versicherer nur Ersatz bis zur Höhe des Drittschadens.

Der Versicherte hat als Schadennachweis eine Bestätigung seines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der die Höhe des Rabattverlustes und die Höhe der regulierten Schadensaufwendungen hervorgeht.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Dienst- und Auftragsfahrten die von den Mitgliedern des Vorstandes, den übrigen Vereinsmitgliedern, sämtlichen Beschäftigten, sowie ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen für den Versicherungsnehmer oder einen mitversicherten FV durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienst- oder Auftragsfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung.

Nicht versicherte Fahrten

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- a) Auftragsfahrten im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit,
- b) Schadenfälle die sich auf Fahrten vom und zur Dienst- oder Arbeitsstelle ereignen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Allgemeine Bedingungen für die WGV-Dienstreisefahrzeugversicherung (WGV-BDF 2022)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des versicherten Fahrzeugs
 - 1.1.1 durch Brand oder Explosion;
 - 1.1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl und Raub;
 - 1.1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - 1.1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes oder Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen;
 - 1.1.5 durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
 - 1.1.6 durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - 1.1.7 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeuge und seine an ihm befestigten Teile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen.

3. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

4.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

4.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.1.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2 **Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

4.3 **Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

4.3.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

4.3.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er auch der Versicherungsfall selbst angezeigt hat („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“).

4.3.3 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (Ziffer 1.1.4) den Betrag von 500 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“).

4.3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.

Mit der Schadensmeldung ist vom Versicherungsnehmer zu bestätigen, dass der Schaden auf einer genehmigten oder angeordneten Dienst-, Auftrags- oder sonstigen versicherten Fahrt eingetreten ist.

4.4 **Folgen einer Pflichtverletzung**

4.4.1 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 4.1 bis 4.3 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

4.4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

5. **Ausschlüsse**

5.1 Der Versicherer ist gemäß § 81 Absatz 1 VVG von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer oder der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers des Fahrzeugs entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

5.2.1 für Schäden durch Kernenergie;

5.2.2 für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;

5.2.3 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

6. **Ersatzleistung**

6.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein

gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

- 6.2 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens oder, falls das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, eines vergleichbaren Nachfolgemodells, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (Ziffer 8).
- 6.3 Rest- und Altteile, hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 6.4 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Ziffern 6.1 bis 6.3 zu berechnende Höchstentschädigung.
- 6.5 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Ziffern 6.1 bis 6.3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahrs auf Bereifung, Batterie und Lackierung.
- 6.6 Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, soweit das Fahrzeug tatsächlich repariert worden ist und der Versicherungsnehmer für diese Reparaturarbeiten Umsatzsteuer entrichtet hat.
- 6.7 Wenn nach den Ziffern 6.1 bis 6.5 eine Abrechnung auf Totalschadenbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) vorzunehmen ist, tritt bei Personenkraftwagen in Schadenfällen, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes der nachgewiesene gezahlte Kaufpreis abzüglich eines Betrages von einem Prozent pro gefahrenen tausend Kilometern. Hiervon ist der Restwert in Abzug zu bringen.
- 6.8 Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Sachverständigen nur dann, wenn er ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit ihm vereinbart war.
- 6.9 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen ersetzt der Versicherer nicht. Minderung an Wert, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nur, wenn dies nach Ziffer 7 besonders vereinbart ist.
- 6.10 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.
- 6.11 Der Schaden wird abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen ersetzt. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

7. Wertminderung und Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens

- 7.1 Soweit besonders vereinbart, ersetzt der Versicherer auch den nach einer ordnungsgemäßen Reparatur verbleibenden Minderwert, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens.
- 7.2 Für den Ausgleich des Minderwertes werden erstattet - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung -
- bis zum Ende des 1. Zulassungsjahres 10 %
 - bis zum Ende des 2. Zulassungsjahres 7 %
 - bis zum Ende des 3. Zulassungsjahres 5 %
 - bis zum Ende des 4. Zulassungsjahres 4 %

der unfallbedingten Reparaturkosten, ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Minderwert wird nicht erstattet:

- wenn sich nach der obigen Entschädigungstabelle ein Betrag unter 100 EUR ergibt, oder
- wenn der Schaden nach dem Ende des 4. Zulassungsjahres eingetreten ist, oder
- wenn das Fahrzeug eine Laufleistung von mehr als 100.000 km aufzuweisen hat.

7.3 Nutzungsausfallentschädigung oder Kosten eines Ersatzwagens werden für die Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung übernommen, längstens für 14 Tage.

7.4 Für die Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung ist die jeweils geltende Tabelle Sanden/Danner maßgebend.

7.5 An den Kosten für einen Ersatzwagen werden für ersparte Eigenbetriebskosten 15 % in Abzug gebracht. Nebenkosten werden nicht erstattet, ausgenommen eventuelle Kosten für eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf das Doppelte der für die Nutzungsausfallentschädigung geltenden Sätze.

8. Entschädigungsgrenze

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

9. Sachverständigenverfahren

9.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

9.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

9.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

9.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

10. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung/Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

10.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2.1 zahlt.

10.1.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise ein halbes Jahr.

10.1.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“).

10.2.2 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

10.2.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**

10.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3.3 und 10.4.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3.3 bleibt unberührt.

10.4 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“).

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. Brief, Fax

oder E-Mail) aufgefordert worden ist.

10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.6 Dauer und Ende des Vertrages

10.6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

10.6.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

10.6.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.6.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

11. Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

11.1 Die in Ziffer 4.1, 4.3, 6.3, 6.10, 9, 12 und 14 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

11.3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.

11.4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Zahlung der Entschädigung

12.1 Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (Ziffer 6.10). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

12.2 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 12.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

12.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer, einen seiner Repräsentanten, den Halter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

13. Kündigung nach Versicherungsfall

13.1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss (Ziffer 9) angerufen wird.

13.2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht, der Verweigerung der Entschädigung oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

13.3 Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

14. Kündigungen, Erklärungen und Anzeigen

Kündigungen des Versicherungsnehmers und für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Kündigungen, Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

Kündigungen des Versicherers müssen schriftlich erfolgen.

Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

15. Tarifänderung

15.1 Der Versicherer kann die Beiträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anpassen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

15.2 Der angepasste Beitrag findet ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

15.3 Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragsänderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und ihn in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 16 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

16. Außerordentliches Kündigungsrecht

Bei einer Tarifänderung nach Ziffer 15 kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

17. Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht

17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

17.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17.4 Auf das Versicherungsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

18. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

19. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des Schadenfreiheitsrabattverlustes in der WGV-Dienstreisefahrzeugversicherung

(gelten nur, soweit dies besonders vereinbart ist)

Der Versicherer ersetzt den finanziellen Verlust, den ein Versicherter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dadurch erleidet, dass wegen eines Schadenfalles auf einer Fahrt mit einem über diesen Vertrag versicherten Fahrzeug (versicherte Fahrt) eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse erfolgt.

Ersetzt wird der sich aus der Rückstufung ergebende Verlust bis zum Erreichen des Beitragssatzes, den der Versicherte ohne den Schadenfall wegen der versicherten Fahrt erreicht hätte. Nach Eintritt des Schadenfalles eintretende Beitragsveränderungen oder Beitragsrückerstattungen bleiben unberücksichtigt.

Sind die gegen den Versicherten aus dem versicherten Ereignis erhobenen und begründeten Schadenersatzansprüche (Drittschäden) der Höhe nach geringer als der ermittelte Schadenfreiheitsrabattverlust, leistet der Versicherer nur Ersatz bis zur Höhe des Drittschadens.

Der Versicherte hat als Schadennachweis eine Bestätigung seines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der die Höhe des Rabattverlustes und die Höhe der regulierten Schadensaufwendungen hervorgeht.